

ERKLÄRUNG ZUM EINKOMMEN

Aktenzeichen:

Für Geburten/Haushaltsaufnahmen ab 01.09.2021

falls bekannt

Hinweis: Die Erklärung zum Einkommen ist Bestandteil des Antrages auf Elterngeld. Wenn Sie nur das Mindestelterngeld beantragen, ist nur Nr. 30 dieser Erklärung auszufüllen. Im Zuge der Digitalisierung des Posteingangs werden alle übersandten Unterlagen und Nachweise eingescannt, datenschutzgerecht vernichtet und somit nicht an Sie zurückgeschickt. Bitte übersenden Sie diese nur als Kopie.

Unter den Formularen finden Sie Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen. Diese helfen Ihnen beim Ausfüllen.

Kind - Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Antragsteller - Familienname	Vorname	Geburtsdatum

30. Erhöhung der Einkommensteuer für besonders hohe Einkommen

Im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes) hatte ich ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG von mehr als **250.000 €** bzw. zusammen mit dem anderen mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als **300.000 €**

ja, Anspruch auf Elterngeld entfällt

nein, - Steuerbescheid(e) des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraumes als Kopie vorlegen

voraussichtlich nein, - Steuerbescheid(e) des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraumes als Kopie vorlegen

voraussichtlich ja, - Steuerbescheid(e) des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraumes als Kopie vorlegen

Steuerbescheid(e) liegt/liegen **noch** nicht vor

es wird **keine** Steuererklärung abgegeben

Einkommen vor der Geburt des Kindes

31. Nichtselbstständige Erwerbstätigkeit (ausschließlich)

Vor der Geburt des Kindes bezog ich Mutterschaftsgeld/durfte ich während der Schutzfristen im gesetzlichen Beschäftigungsverbot ohne Mutterschaftsgeld nicht beschäftigt werden

nein - Maßgeblich ist das Einkommen aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes

ja - Maßgeblich ist das Einkommen aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Beginn der Mutterschaftsgeldzahlung/ der Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Beschäftigungsverbot ohne Mutterschaftsgeld
Fügen Sie die Nachweise, z.B. der Krankenkasse als Kopie, Bescheinigung s. Anlage zum Antrag Nr. 19 bei

Ich **verzichte** ausdrücklich auf die Ausklammerung folgender Monate mit Mutterschaftsgeld/der Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen im Beschäftigungsverbot:
da nachteilig für mich.

In diesem Fall werden diese Monate mit einem Teilerwerbseinkommen nicht ausgeklammert und für die Elterngeldberechnung mit berücksichtigt

Im maßgeblichen Zwölf-Monats-Zeitraum vor der Geburt des Kindes hatte ich

Elterngeld für ein älteres Kind im Grundanspruchszeitraum bezogen
(Grundanspruchszeitraum 14 Monate; bei viel zu früh geborenen Kindern verlängert sich dieser je nach Zeitpunkt der frühen Geburt auf 15 bis 18 Monate, siehe Merkblatt S.1 und Antrag Nr. 8 und 10)

Bitte fügen Sie Nachweise als Kopie bei.

eine **schwangerschaftsbedingte** Erkrankung/dadurch bedingte Verschlimmerung einer Vorerkrankung und deshalb ist Erwerbseinkommen für die Zeit vom _____ bis _____ ausgefallen

Bitte fügen Sie ein ärztliches Attest über die schwangerschaftsbedingte Erkrankung/Verschlimmerung einer Vorerkrankung und den Nachweis über den Bezug von Krankengeld als Kopie bei.

Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der bis zum 31.05.2011 geltenden Fassung oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz und deshalb ist Erwerbseinkommen ausgefallen

Für die Zeit vom _____ bis _____

Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise zu Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes als Kopie bei.

aufgrund der **Covid-19-Pandemie** in der Zeit vom 01.03.2020 bis 23.09.2022 ein geringeres Erwerbseinkommen

Für die Zeit vom _____ bis _____ Grund _____

Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise, z.B. Bescheinigungen/Weisungen des Arbeitgebers, Anordnungen der Gesundheitsämter, Bescheinigungen über Schul-/Kitaschließungen, Leistungsbescheide über KUG, ALG I, als Kopie bei

Ich **beantrage** die Verschiebung meines Gewinnermittlungszeitraumes aufgrund des Vorliegens vorgenannter Tatbestände

nein, bzw. es liegt kein Tatbestand vor, maßgeblich sind die Gewinneinkünfte aus dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes – **Als Nachweis fügen Sie bitte den maßgebenden Einkommensteuerbescheid als Kopie bei. Liegt dieser noch nicht vor oder bei nachweislich nicht zu erteilenden Steuerbescheiden, ist eine Gewinnermittlung in Form einer Einnahme-Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzten Bilanz, vorläufig der vorangegangene Steuerbescheid, eine BWA, Aufstellung des Steuerberaters als Kopie erforderlich. Vorläufig kann auch ein Abzug einer Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 % erfolgen, sofern nicht die tatsächlichen (niedrigeren) Ausgaben geltend gemacht werden.**

ja, maßgeblich sind die Gewinneinkünfte aus dem vorherigen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes - **Bitte fügen Sie den Einkommensteuerbescheid oder bei nachweislich nicht zu erteilenden Steuerbescheiden, eine Gewinnermittlung in Form einer Einnahme-Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzten Bilanz, vorläufig den vorangegangenen Steuerbescheid, die BWA, Aufstellung des Steuerberaters als Kopie bei. Vorläufig kann auch ein Abzug einer Betriebsausgabenpauschale i. H. v. 25 % erfolgen, sofern nicht die tatsächlichen (niedrigeren) Ausgaben geltend gemacht werden**

Eine Vorverlagerung aufgrund **o.g. Tatbestandes** auf den steuerlichen Veranlagungszeitraum wird beantragt.

Ich **beantrage** die Berücksichtigung der tatsächlichen Betriebsausgaben nein ja, **- Bitte Nachweise als Kopie beifügen**

Es erfolgt Buchführung zum Zwecke der Elterngeldbeantragung nein ja

Die Einkünfte unterliegen

der inländischen Besteuerung der ausländischen Besteuerung, in (Land/Staat):

Es besteht Kirchensteuerpflicht nein ja, von bis Kinderfreibetrag

(nur für weitere Kinder)

Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung/an berufsständisches Versorgungswerk/vergleichbare Einrichtung wurden gezahlt

nein ja, **- Bitte Nachweise als Kopie beifügen**

33. Nichtselbstständige/Selbstständige Erwerbstätigkeit/Gewerbe/Land- und Forstwirtschaft

- nur ausfüllen, wenn Erwerbseinkünfte vor der Geburt des Kindes gleichzeitig nach Nr. 31 und 32 erzielt wurden

Ich habe im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit und zusätzlich in diesem Zeitraum bzw. im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, **in Summe**, monatlich durchschnittlich **mehr als** 35 Euro (siehe Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen S. 2 Nr. 33).

nein die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit waren im Kalenderjahr vor der Geburt und im Kalenderjahr der Geburt in den Kalendermonaten vor der Geburt jeweils durchschnittlich geringer als 35 Euro/Monat

Nachweise: Steuerbescheid, Gewinnermittlung - § 4 Abs. 3 EStG als Kopie

Ich beantrage die Berücksichtigung von nur nichtselbstständigen Einkünften:

nein ja **bitte nachweisen, Nr. 31 ausfüllen**

ja Maßgeblich ist einheitlich für **jede** Einkunftsart das Einkommen des Gewinnermittlungszeitraumes des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes (z.B. Kalenderjahr/zwei hälftige Wirtschaftsjahre) vor Geburt des Kindes. Der Nachweis der nichtselbstständigen Tätigkeit erfolgt durch **monatliche Lohn-/Gehaltsbescheinigungen** des Arbeitgebers aus diesem Veranlagungszeitraum als Kopie.

Als Nachweis der Gewinneinkünfte aus selbstständiger Tätigkeit dient der Einkommensteuerbescheid als Kopie. Ist kein Steuerbescheid zu erstellen, sind andere Nachweise, z.B. Gewinnermittlung in Form Einnahme-Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzte Bilanz, als Kopie vorzulegen. Liegen diese noch nicht vor, ist für eine vorläufige Entscheidung z.B. der Steuerbescheid davor, eine BWA/Aufstellung des Steuerberaters, zu Grunde zu legen. Es kann auch ein Abzug einer Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 %, oder der tatsächlichen (niedrigeren) Ausgaben erfolgen.

Beantragung tatsächliche Ausgaben: nein ja **Bitte Nachweise als Kopie beifügen**

Im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes hatte ich

Mutterschaftsgeld/Zeiten eines Beschäftigungsverbotes in den Schutzfristen ohne Mutterschaftsgeld (privat Versicherte)

von _____ bis _____

Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise, z.B. der Krankenkasse als Kopie, Bescheinigung siehe Antrag Nr. 19 bei.

Elterngeld für ein älteres Kind (Grundanspruch von 14 Monaten oder verlängerter Anspruch für viel zu früh geborene Kinder je nach Zeitpunkt der frühen Geburt von 15 bis 18 Monaten, siehe Merkblatt Seite 1 und Antrag Nr. 8 und 10)

von _____ bis _____

Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise, z.B. Elterngeldbescheid, als Kopie bei.

ein geringeres Erwerbseinkommen aufgrund einer **schwangerschaftsbedingter Erkrankung**/Verschlimmerung einer Vorerkrankung

von _____ bis _____

Bitte fügen Sie ein ärztliches Attest über die schwangerschaftsbedingte Erkrankung/Verschlimmerung einer Vorerkrankung und den Nachweis z. B. über den Bezug von Krankengeld als Kopie bei.

ein geringeres Erwerbseinkommen aufgrund von **Wehrdienst** nach dem Wehrpflichtgesetz in der bis zum 31.05.2011 geltenden Fassung oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes oder **Zivildienst** nach dem Zivildienstgesetz

von _____ bis _____

Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise zu Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes als Kopie bei.

aufgrund der **Covid-19-Pandemie** in der Zeit vom 01.03.2020 bis 23.09.2022 ein geringeres Erwerbseinkommen

von _____ bis _____ Grund _____

Bitte fügen Sie Nachweise, z.B. Gewerbeschließung/-abmeldung, Anordnung der Gesundheitsämter, Bescheinigung über Kitaschließung, Leistungsbescheid z.B. ALG I, KUG, Einkommensausfälle, als Kopie bei

Liegt eine Voraussetzung vor, kann **auf Antrag** einheitlich für beide Einkunftsarten der Gewinnermittlungszeitraum des vorletzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes des Vorjahres zu Grunde gelegt werden. Eine weitere Vorverlagerung aus o.g. Gründen ist möglich.

Ich **beantrage** die Rückverlagerung auf einen vorangegangenen Veranlagungszeitraum

ja, maßgebend sind die unter Nr. 33 genannten Nachweise aus diesem beantragten Gewinnermittlungszeitraum, sowohl für Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit/Gewerbe/Land- und Forstwirtschaft als auch aus nichtselbstständiger Tätigkeit

nein, maßgebend sind die unter Nr. 33 genannten Nachweise sowohl für Einkünfte aus selbstständiger als auch aus nichtselbstständiger Tätigkeit, des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes

Die Einkünfte unterliegen

der inländischen Besteuerung

der ausländischen Besteuerung, in (Land/Staat):

Es besteht Kirchensteuerpflicht im Ausland

nein

ja, von

bis

Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung/an berufsständisches Versorgungswerk/vergleichbare Einrichtung wurden für die selbstständige Erwerbstätigkeit gezahlt

nein

ja

- Bitte Nachweise als Kopie beifügen

Einkommen nach der Geburt des Kindes im Bezugszeitraum des Elterngeldes

34. Nichtselbstständige Erwerbstätigkeit (z.B. Teilzeit, Minijob, Midijob)

Im Bezugszeitraum des Elterngeldes habe ich (voraussichtlich) Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit aus:

Teilzeit geringfügiger Beschäftigung (Minijob) Midijob Freiwilligendienst Berufsausbildung

Die Einkünfte unterliegen

der inländischen Besteuerung der ausländischen Besteuerung, in (Land/Staat):

Bitte Arbeitszeitbestätigung (S. 2 Nr. 21 der Anlage zum Antrag) und Verdienstbescheinigung (siehe beiliegender Vordruck zur Erklärung zum Einkommen S. 6) zum voraussichtlichen Einkommen vom Arbeitgeber ausfüllen lassen oder andere glaubhafte Nachweise, z.B. Lohn- und Gehaltsbescheinigung, Arbeitsvertrag, als Kopie beifügen.

35. Selbstständige Erwerbstätigkeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft

Im Bezugszeitraum des Elterngeldes werden Erwerbseinkünfte erzielt (auch aus der Weiterführung des Betriebes/ Gewerbes) aus

selbstständiger Arbeit mit Wochenstunden durchschnittliche monatliche Einnahmen €

Es werden Einnahmen aus nebenberuflicher Erwerbstätigkeit über dem Steuerfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) erzielt? nein ja

Gewerbebetrieb mit Wochenstunden durchschnittliche monatliche Einnahmen €

Land- und Forstwirtschaft mit Wochenstunden durchschnittliche monatliche Einnahmen €

Meine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden nach § 13a Einkommensteuergesetz ermittelt: nein ja

Bei unterschiedlichen monatlichen Einnahmen für Basis- oder Plusmonate bitte detaillierte Aufstellung auf gesondertem Blatt vornehmen.

Bitte Erklärung zur Erwerbstätigkeit (Arbeitszeit) S. 2 Nr. 22 der Anlage zum Antrag ausfüllen. Die voraussichtlichen Einnahmen sind vorläufig durch geeignete Unterlagen als Kopie glaubhaft zu machen (BWA, Aufstellung Steuerberater) und endgültig nachzuweisen (z.B. durch Gewinnermittlung in Form Einnahme-Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzte Bilanz als Kopie). Es kann auch grundsätzlich ein Abzug einer Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 %, oder der tatsächlichen höheren Ausgaben, erfolgen.

Ich **beantrage** die Berücksichtigung der tatsächlichen Betriebsausgaben **nein** **ja** - Bitte Nachweise als Kopie beifügen

Die Einkünfte unterliegen

der inländischen Besteuerung der ausländischen Besteuerung, in (Land/Staat):

Hinweise

Ohne die Erklärung zum Einkommen kann über Ihren einkommensabhängigen Anspruch auf Elterngeld nicht entschieden werden. Beachten Sie die Erklärungen (Nr. 15, 16) im Antrag und die entsprechenden Hinweise in den Erläuterungen. **Bitte überprüfen Sie nochmals Ihre Angaben, ob die erforderlichen Nachweise beigelegt sind und die erforderlichen Unterschriften auf dem Antragsformular geleistet wurden. Bitte übersenden Sie keine Nachweise im Original, sondern nur als Kopie! Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag bestätigen Sie auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in dieser Erklärung.**

Erläuterungen zur Verdienstbescheinigung

Das für die Berechnung des Elterngeldes maßgebende Einkommen errechnet sich aus der Summe der positiven Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vermindert um die pauschalisierten Abzüge für Steuern und Sozialabgaben. Grundlage bildet der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmerpauschbetrages nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes.

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) hat der Arbeitgeber/Auftraggeber/Zwischenmeister dem Arbeitnehmer, soweit es zum Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, das Arbeitsentgelt, die erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben sowie die Arbeitszeit zu bescheinigen. Das Gleiche gilt für ehemalige Arbeitgeber.

Übt der Antragsteller im Bezugszeitraum des Elterngeldes eine Erwerbstätigkeit aus, hat er das voraussichtliche monatlich erzielte Erwerbseinkommen **im jeweiligen Bezugszeitraum des Elterngeldes** glaubhaft zu machen. Dabei kann es sich im Bezugszeitraum des Elterngeldes um Einkünfte aus einer zulässigen Teilzeiterwerbstätigkeit, geringfügigen Erwerbstätigkeit (Minijob), aus den Freiwilligendiensten (Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Ökologisches oder Soziales Jahr) oder aus einer Berufsausbildung handeln.

Erwerbseinkommen, das der Antragsteller im Bezugszeitraum noch hat, ohne selbst erwerbstätig zu sein, z.B. bei Inanspruchnahme von Elternzeit, leistungsunabhängig fortlaufende Bezüge, z.B. im Krankheitsfall, bei Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, Sachbezüge oder ein geldwerter Vorteil, sind ebenfalls zu bescheinigen.

Für in Zukunft liegende Zeiträume sind die voraussichtlichen Einnahmen und Abzüge, z.B. aus einer zulässigen Teilzeiterwerbstätigkeit, im Bezugszeitraum des Elterngeldes anzugeben. Mit der Einführung des Elterngeld Plus und der Partnerschaftsbonusmonate ist der Bezugszeitraum des Elterngeldes individuell verlängerbar (max. bis 32. Lebensmonat). In dieser Zeit kann es auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit mit unterschiedlichem Stundenumfang kommen. Bereits **feststehende Veränderungen** für in Zukunft liegende Zeiträume im maßgebenden Bezugszeitraum des Elterngeldes (z.B. durch Erhöhung/Verringerung Stundenumfang, Tarif- und Lohnerhöhungen, Orts- und Familienzuschlag), auf die ein **Rechtsanspruch** besteht, müssen vom Arbeitgeber erfasst werden.

Falls das voraussichtliche Erwerbseinkommen für den gesamten Bezugszeitraum des Elterngeldes nicht bescheinigt werden kann, sind zumindest die entsprechenden Angaben bis zum aktuellen Monat zu bescheinigen.

Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben (§§ 38a Abs. 1 S. 3, 39b Einkommensteuergesetz) als **sonstige Bezüge** zu behandeln sind, dürfen **nicht berücksichtigt werden**.

Dazu zählen insbesondere:

- 13. und 14. Monatsgehälter,
- einmalige Abfindungen und Entschädigungen,
- einmalige Leistungsprämien,
- Jubiläumszuwendungen,
- nicht fortlaufend gezahlte Gratifikationen und Tantiemen,
- Urlaubsgelder, die nicht fortlaufend gezahlt werden, und Entschädigungen zur Abgeltung nicht genommenen Urlaubs, Weihnachtsszuwendungen,
- Nach- und Vorauszahlungen, wenn sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nach- oder Vorauszahlung auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung enden, oder wenn Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres später als drei Wochen nach Ablauf zufließt,
- Ausgleichszahlungen für die in der Arbeitsphase erbrachten Vorleistungen auf Grund eines Altersteilzeitverhältnisses im Blockmodell, das vor Ablauf der vereinbarten Zeit beendet wird,
- Zahlungen innerhalb eines Kalenderjahres als viertel- oder halbjährliche Teilbeträge.

In den Fällen, in denen kein Lohnsteuerabzugsverfahren nach Maßgabe der §§ 38a, 39b EStG durchgeführt wird, ist bei **pauschal besteuerten Bezügen** zwischen laufendem Arbeitslohn und sonstigen Bezügen nach den vorgenannten Kriterien im Rahmen der Bemessungsgrundlage für das Einkommen zu unterscheiden. Grundsätzlich sind vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Einnahmen (z.B. Gehalt aus einem Minijob) in voller Höhe bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen. **Nicht** zu berücksichtigen sind allerdings pauschal besteuerte Einnahmen, die als anlassbezogene oder einmalige Zahlungen abstrakt-generell bei Anwendung des Lohnsteuerabzugsverfahrens als sonstige Bezüge zu behandeln wären (z.B. Heiratsbeihilfe, Urlaubs-, Weihnachtsgeld).